

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	23 (1900)
Artikel:	Die sogenannten Waldmannischen Spruchbriefe, ihre Beurtheilung und ihr Schicksal
Autor:	Dändliker, C.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-984831

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die sogenannten Waldmannischen Spruchbriefe, ihre Beurtheilung und ihr Schicksal.

Von Prof. C. Dändliker.¹⁾

Als in den letzten Jahren, seit der Säkularfeier des Stäfnerhandels von 1795, durch Vorträge und Veröffentlichungen die Erinnerung an die Begebenheiten vor hundert Jahren aufgefrischt wurde, mußte öfters der sogenannten „Waldmannischen Spruchbriefe“ gedacht werden, welche im Stäfnerhandel eine so gewichtige Rolle spielen.

Was enthalten diese Waldmannischen Spruchbriefe? Wie sind sie aufzufassen? Welche Folgen hatten sie für die staatsrechtliche Entwicklung, und was dachten die späteren Zeiten über dieselben? Ueber diese Dinge muß man sich klar werden, wenn man unsere zürcherische Verfassungsgeschichte, und nicht minder die Ereignisse jenes unglücklichen Stäfnerhandels verstehen will. Fast alle Veröffentlichungen der letzten Zeit streiften irgendwie, bald mehr, bald weniger, diese Fragen; aber eine befriedigende Antwort läßt sich nur in einer speziellen Betrachtung der Entstehungsgeschichte und des Inhalts genannter Dokumente geben.

So weit es auf eng begrenztem Raume geschehen kann, sollen diese Fragen in der folgenden Skizze zur Beantwortung kommen.

1) Erweiterung eines Vortrages, gehalten in der Antiquarischen Gesellschaft am 14. Januar 1899.

Um aber den geschichtlichen Zusammenhang zu gewinnen, müssen wir uns Zürichs Verhalten zur Landschaft bis zu Waldmanns Sturz in wenigen Zügen vergegenwärtigen.

In den ersten drei Jahrzehenden des XV. Jahrhunderts gewann Zürich durch Kauf und Pfandschaft — ein einziges Mal nur durch Eroberung — eine ansehnliche Reihe von Herrschaften und Vogteien, wie z. B. Küssnach, Meilen, Horgen, Grüningen, Greifensee, Kiburg, Bülach, Regensberg, Freiamt u. A. Bis zu Beginn des alten Zürichkrieges rundete es sein Territorium annähernd auf den Umfang des jetzigen Kantons ab. Weit entfernt, eine Einheit zu sein, bildeten diese Vogteien und Herrschaften (damals an Zahl etwa 20) ein buntscheckiges Konglomerat. Wie jede derselben einzeln für sich erworben worden war, so behielt sie auch zunächst die bisherigen Rechts- und Verwaltungsbräuche bei; sie dienten jede der Stadt Zürich unter denselben Verhältnissen, wie ihrer alten Herrschaft. Diese Rechts- und Verwaltungsverhältnisse beruhten noch ganz und gar auf jener mittelalterlichen Basis, wie sie in den alten Dorf- und Hoföffnungen, den Meierrodeln, den Säzungen der Grundherren, der hohen und niederen Vögte, oft patriarchalisch anmutig sich gezeichnet findet. So fand man nicht nur von Amt zu Amt, sondern auch von Dorf zu Dorf die verschiedenartigsten Ordnungen, etwa wie heute von Kanton zu Kanton. Was in der Herrschaft Grüningen zu Recht galt, hatte nicht auch Gültigkeit in der Grafschaft Kiburg oder der Herrschaft Regensberg. Was im einen Hof Sitte war, galt nicht auch für den anderen. Friedensbruch z. B. wurde in Stammheim mit 5 fl gebüßt, in Kiburg mit 18 fl .¹⁾ Für eine Maulschelle büßte man in Regensberg mit 5 fl , anderswo mit dem Doppelten und Dreifachen. Jedes dieser erworbenen Gebiete brachte von seiner früheren

¹⁾ Das fl heute zu etwa 13—15 Fr.

Herrschaft her eine Summe bestimmter, eigenartiger Anschauungen und Gewohnheiten mit. Alle diese hergebrachten Rechte und Ge pflogenheiten, mit dem vielsagenden Begriff „Freiheiten“ bezeichnet, wurden bei Nebernahme einer Herrschaft durch Zürich ent weder stillschweigend anerkannt oder dann (wie z. B. beim Kauf von Bülach) förmlich garantirt und so in ihrem Fortbestande gesichert. In manchen Vogteien gab es unter der Hoheit von Zürich niedere Gerichtsherrn im erblichen Besitze von grö ßeren oder geringeren Herrschaftsrechten, z. B. in der Herrschaft Grüningen zu Kempten, Greifenberg, Wezikon; in der Herrschaft Kiburg zu Turbenthal, Teufen, Berg, Kefikon, Wülfslingen u. A.

Es liegt nun klar am Tage, daß jene Voraussetzung der Fortdauer aller dieser lokalen Rechtsbräuche im Ernst nicht stetig gehalten werden konnte. Der Gedanke der Herstellung einer grö ßeren Einheit in Recht und Verwaltung war unabweslich; er wurde durch die Praxis selbst gebieterisch ge fordert. Sollte die Verwaltung prompt und bequem sein, so mu ßte sie sich gleichmä ßiger gestalten. Diesem Ziele strebte die Stadt Zürich zu, und sie konnte es um so eher, als dem Rath unbedingt die hohe Gerichtsbarkeit und das Appellationsrecht zustand. Denn wenn auch der Rath, sagen wir mit einem hervorragenden Kenner dieser Verhältnisse¹⁾, „verpflichtet war, nach Herrschaftsrecht und Landgewohnheit zu richten, so war es doch selbstverständlich, daß man der Tendenz zu ausgedehnter Anwendung einheitlichen Rechtes so viel als möglich Vorschub leistete. Hiermit gingen die Landvögte und Obervögte in ihrer Rechtsprechung Hand in Hand, und keines der Aemter vermochte sich diesem Einflu ße zu entziehen“. Vor diesem nach und nach sich

¹⁾ G. Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, IV, 131.

bildenden, über ein ganzes Herrschaftsgebiet sich erstreckenden Amtsrecht traten dann die örtlichen Hof- und Dorfgerichte und deren Rechtsquellen, die Hof- und Dorfsoffnungen, immer mehr zurück; sie sanken zur bloßen Form herab. Es war dies ein wohlthuender Fortschritt, der erste Übergang zu einer Zentralisation des Rechts, die Voraussetzung der späteren Zentralisation innerhalb des Kantons, und damit der Kommenden und bereits eingeleiteten Zentralisation im Bund. Besonders im Strafrecht führte dies zu Reformen (Anwendung des Banns, der Gefängnißstrafe, Bestrafung nicht eingeklagter Vergehen).

Aber das Volk selbst stimmte sich im 15. Jahrhundert gegen diese Entwicklung der Dinge. Es hing mit Vorliebe an den alterthümlichen Hof- und Dorfgerichten und lokalen Rechtsabzügungen, mit denen es so eng verwachsen war. Jede noch so vortheilhafte Änderung im Herkommen wurde von der noch ganz ungebildeten Bauerschaft mit Misstrauen angesehen und als ein Eingriff in „alte Rechte und Freiheiten“ gebrandmarkt. Mit dem Zug zu größerer Einheit in Recht und Gericht verbanden sich noch viele andere Neuerungen.

Als unsere Städte Herrschaften übernahmen und an die Stelle der früheren geistlichen und weltlichen Herren traten, übertrugen sie die aus ihren bürgerlichen Verhältnissen herausgewachsenen städtischen Verwaltungsgrundsätze auch auf die Territorien. So im Finanzwesen. In den Städten kamen die Steuern auf, und zu diesen wurden nun nach dem Erwerb von Gebieten von Zeit zu Zeit die Landschaften auch herangezogen. Zuerst, 1417, kam in der Stadt die Gutssteuer auf, welche dann, so viel ich sehe, 1425 auch von den Herrschaftsgebieten verlangt wurde;¹⁾ ca. 1460 wurden Leibsteuern im ganzen Lande erhoben,²⁾ zuletzt 1485 Kriegssteuern (die „Reisbüchsen“

¹⁾ Staatsarchiv Promptuar Tit. „Landschaft“, S. 38.

²⁾ Steuerbücher Staatsarchiv, Bd. III, 287—290.

unter Waldmann). Längst früher schon bezog die Regierung zu Stadt und Land das Ungeld (eine Abgabe auf Verkauf von Wein). Mit den Steuern traten auch Monopole ins Leben (für Salz, Jagd, Fischfang).

Ebenso lag es in der Natur eines bürgerlich-städtischen Gemeinwesens, daß dasselbe seinen Haushalt durch mancherlei Verordnungen, Gebote und Verbote nach allen Richtungen hin regelte, also das, was wir Polizei nennen, begründete und darin von ganz anderen Anschauungen ausging, als die früheren adeligen Herren mit ihrem Privathaushalt. Wohlfahrtsideen mußten da in den Vordergrund treten. Die städtische Bürgerschaft wurde wie eine Familie angesehen, in welcher die Obrigkeit gleich einem Familienvater über Thun und Lassen, sittliches Wohl und Wehe, kurz die ganze Lebenshaltung, wachte und für dieselben bestimmte Vorschriften erließ. Auch für die Landschaften fing der Rath an, Kleider- und Sittenmandate zu erlassen. Alles, was ferner eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung veranlassen konnte, wie Waffenträgen, Versammlungen und Zusammenrottungen des Volkes, später auch freies Reisen, wurde untersagt. Statt der „Gemeinden“ (Gemeindeversammlungen) wurden Zwölfer gewählt, Ausschüsse der Gemeinden. Über diese Verkürzung wird schon 1443 geklagt. Nicht minder mußten sich Handel, Verkehr, die Art der Betreibung der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und dergl. an Mandate binden. Besonders wirtschaftliche Beschränkungen kamen durch die Städte auf. Überall machte sich das Bestreben geltend, Handel und Gewerbe in den Städten zu konzentrieren und die Landschaften auf den Ackerbau zu beschränken. Es sollten dadurch den Zünften ihre ökonomische Lebensader bewahrt und dem Landbau die nöthigen Kräfte erhalten bleiben. So wurden auch bei uns, nach dem alten Zürichkriege, als es galt, der Stadt neue Hülfsquellen zuzuführen, alle Handwerke

als Monopol der Stadt erklärt. Man suchte ferner einzelne Berufsarten und Einkunftsquellen auf dem Lande zu beschränken und verbot die Errichtung neuer Badestuben und ebenso neuer Delrotten. Man trachtete wohl, daraus „Gehaften“ (an gewissen Häusern haftende Vorrechte) zu machen.

Nehmen wir hinzu, daß nun höhere Anforderungen in der Wehrpflicht kamen, alle Ausnahmestellungen in Recht und Staat verwischt, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit schärfer ausgeschieden und der Plan gefaßt wurde, alle niederen Gerichtsherrlichkeiten an die Stadt zu bringen, daß ferner alle Unterthanen zum Eid des Gehorsams in allen Dingen angehalten, die Wahl der Untervögte¹⁾ in den Gemeinden vom Rath beansprucht wurde, so ergibt sich die Tendenz der Obrigkeit als eine solche nach Herstellung einer modernen Autokratie, eines einheitlichen, mehr zentralisierten Staates. Es war eine Art Übergang vom Mittelalter in die Neuzeit, wie er in ähnlichen und anderen Formen in den Staatsgrundzügen der großen Nationen Europas uns entgegentritt. Der Umschwung der allgemeinen Kultur macht sich da auch im Kleinen und Einzelnen geltend.

Neber all' diese Neuerungen und diese strengere Geltendmachung der obrigkeitlichen Gewalt entstand auf dem Lande die größte Erbitterung. Es regnete Klagen über solche ungewohnte Sachen, und hin und wieder kam es zu Unruhen und Auflehnungen, die aber alle mit Gewalt unterdrückt wurden. Hie und da gab man etwas nach und ließ man sich auf einige Zugeständnisse ein. Aber bald, wenn die Regierung sich wieder stark fühlte, kehrte sie in die alten Geleise, in die unvermeidlichen Bahnen, zurück.

¹⁾ Die Untervögte waren etwa das, was heute Präsident und Gemeindammann.

Zu rücksichtsloser Steigerung kam dies System der neuen Staatswirthschaft bei uns in der Zeit des Bürgermeisters Waldmann (1483—1489), der, wie man längst weiß, nicht Urheber dieser neuen Staatsgedanken war, sondern nur der, der einige besonders verhafte Richtungen auf's Schärfste ausprägte.

Es muß als bekannt vorausgesetzt werden, wie dann im Frühjahr (März und April) 1489 durch das Zusammenwirken einer ganzen Menge verschiedener Ursachen, lokaler und eidgenössischer, persönlicher und allgemeiner, eine Katastrophe erfolgte, die Waldmanns Sturz und Hinrichtung herbeiführte. Waldmann fiel — allerdings nur zum Theil — als ein Opfer dieser neuen selbstmächtigen Regierungspolitik.

Das Werden der neuen Ordnung des Verhältnisses zwischen Stadt und Land nach Waldmanns Sturz, und damit die Entstehung der Waldmannischen Spruchbriefe, muß uns nun zuerst beschäftigen.

Als die Boten der VII Orte sich zu Vermittlern zwischen der Regierung und dem aufständischen Landvolk aufwarfen, und beide Parteien diesen ihre Sache anvertrauten,¹⁾ reichten die Seelute und später auch die Angehörigen anderer Landestheile ihre Klagen und Anliegen ein.²⁾

Die Boten der Orte trugen die Wünsche der Landschaft der Zürcher Regierung, dem allerdings auf tumultuarische Weise eingesetzten, aber von den Eidgenossen als zuständige Behörde anerkannten „hörnernen Rath“ von 60 vor, welchem auch 12 aus dem alten Rath beigegeben worden waren. Die Boten

¹⁾ Staatsarchiv, Stadt und Landschaft No. 3259.

²⁾ Diese stammen eigentlich schon aus dem März. Aber beim zweiten Male, im April, kam man auf die bereits im März gestellten Klagen zurück. Darnach ist zu berichtigen, was ich in meiner Schrift „Hans Waldmann und die Zürcher Revolution von 1489“, S. 74, Anmerkung 127 gesagt habe.

brachten die Antworten des Rathes wieder vor das Volk und thaten dann ihren Spruch. Das Landvolk, das sich als „Gemeinde“ organisiert hatte, war bei diesen Verhandlungen durch 50 Mann („Tagherren“) aus allen Vogteien vertreten — das erste Mal, daß unsere Landschaft als Ganzes auftrat und mit der Stadt zusammen in Verfassungsfragen handelte. Die Gemeinde der Stadt und diejenige der Landschaft hatten sich nun zu vergleichen.

In einem Altenstück, welches allem Anschein nach den Spruchbriefen besonders zu Grunde gelegt wurde,¹⁾ flagten die Vertreter der Landschaft vom See über Verbot der Gemeinden (d. h. der freien Gemeindeversammlungen), über die Leib- und Kopfsteuer (genannt Plappart- und Angstergeld²⁾), die Vogt- oder Faßnachthühner (eine Abgabe für den vogteilichen Schutz), das „Reisbüchsen“- (Kriegskassen-)Geld, über das Salzmonopol, die Zentralisation der Handwerke, das Verbot des freien Kaufs von Zwill, Leinwand und Hanf, über die Einschränkung in der Wahl der Untervögte und in Besetzung der Gerichte, über Erhöhung der Bußen und die Härte beim Eintreiben derselben, über die Bestrafung mit Gefängnis und Bann, über die strenge Fischordnung, welche den Leuten das freie Fischen in Bächen verbiete, über die Einschränkung in Vergnügungen und Belustigungen (Hochzeiten und Schenken, d. h. öffentlichen Bewirthungen ganzer Gesellschaften), den Eid des Gehorsams in allen Dingen, über Beschränkung des freien Zugs, das Verbot des Rebeneinschlagens und des Umhauens von Särlen (jungen Tannen) zum Zwecke von Einfriedungen, das Verbot der am See zeitweise frei gewesenen Jagd und die Bannung früher frei gewesener Waldungen in Thalwil. Alles dies in 18 Klagepunkten.

¹⁾ Zitat desselben s. meine genannte Schrift, S. 74, Anmerkung 126.

²⁾ Plappart eine Scheidemünze; Angster ebenfalls.

Nachdem die Schiedsrichter die Sache vor die Obrigkeit gebracht hatten, rechtfertigte diese sich entweder oder machte in einzelnen Dingen Zugeständnisse.¹⁾ Auf die Details wollen wir hier nicht eingehen, sondern nur die Ergebnisse kurz zusammenfassen. Zu völlig rüchholtlosem Entgegenkommen konnte sich der Rath nur verstehen bezüglich der unter Waldmann eingereichteten „Reissbüchsen“ (Kriegssteuer). Eine Milderung oder Nachsicht wollte er üben nur bezüglich des Verbotes der Gemeinden, der Wahl der Untervögte (daß die Gemeinden Dreievorschläge machen), des Verbots der Handwerke, des Umhauens von Särlen, des Einschlagens von Steben, des Jagens und des freien Zuges am See, des Waldbannes zu Thalwil, bezüglich ferner der Bußen und Frevel, der Deltrotten und Badstuben, der Hochzeiten und Schenkinen. Durchaus beizubehalten wünscht die Obrigkeit das Steuerrecht, das Salzmonopol, ferner das Verbot freien Kaufs, die Fischerordnung, den Eid des Gehorsams in allen Dingen, die Abgabe der Faßnachthühner. Es werden also festgehalten sechs Gegenstände, gemildert elf und völlig nachgelassen nur ein Punkt. Denn wie sehr der revolutionäre Rath mit der Landschaft einig gegangen in der Feindschaft gegen Waldmann, so sehr war er doch erpicht, der Landschaft gegenüber die Vorrechte der Stadt zu wahren.

Bald stellten auch die Angehörigen anderer Ämter Beschwerden und formulirten eine ganze Anzahl positiver Forderungen, von denen sie nicht abgehen zu wollen behaupteten. Diese (freilich leider nicht ganz vollständig erhaltenen) merkwürdigen Postulate sind:²⁾

¹⁾ Das diesbezügliche Altenstück ist zitiert in meiner genannten Schrift, S. 74, Anmerkung 127. Die jetzige Bezeichnung im Staatsarchiv Zürich ist A 93. 2.

²⁾ Staatsarchiv A 93. 1.

Keine Landsteuer mehr, außer in eidgenössischen Sachen.

Kein Kauf von neuen Herrschaften mehr, da die Stadt in trefflichem, Allem nutzbaren Zustand sei.

Theilung des Gewinns an Gut, Brandsthaß- und Fahr- geldern mit dem Lande.

Keine neuen „Aufsätze“ (Mandate, Gesetze) mehr ohne der Landschaft Wissen und Willen.

Abthun aller neuen Beschwerungen; Erleichterung der Lehen- zinse.

Verbot des Bezugs von Fahrgeldern in der Stadt ohne der Eidgenossen Wissen und Willen.

Erlaubniß von Besammlung von Gemeinden, um Beschwer- den an die Regierung kommen lassen zu können.

Keine Veränderung in den hohen und niederer, geistlichen und weltlichen Gerichten; diese sollen bleiben wie von Alters her.

Abschaffung der beschränkenden Neuerungen im Fischerei- wesen.

Durchgehen und prüfen wir diese Forderungen, so ist vor Allem höchst bemerkenswerth und erfreulich, wie sehr die Landleute in ihrem Konflikt mit der kantonalen Regierung ein eidgenössisches Bewußtsein herauskehren: nur für eidgenössische Zwecke erklären sie sich bereit, zu steuern, und das Pensionenwesen soll von der Eidgenossenschaft geregelt werden. Ohne Frage bezeichnete letzteres einen großen und wohlthätigen Fortschritt, und längst ist ja bekannt, wie Waldmanns Sturz die Idee eines eidgenössischen Pensionenbriefs zu Tage förderte.¹⁾ Allein die übrigen Forderungen müssen nach den damaligen Verhältnissen fast alle als ein schwerer Rückschlag gegen eine gesunde Staatsentwicklung aufgefaßt werden.

¹⁾ Dechsli, Bausteine zur Schweizergeschichte, S. 101 f.

Durch Verwirklichung dieses Programms hätte besonders die im Sinne der öffentlichen Wohlfahrt glücklich ausgebildete Regierungsgewalt lahm gelegt werden müssen. Die Möglichkeit der Herstellung einer einheitlichen Rechtsordnung wäre für immer abgeschnitten worden. Die zentralisirende Gesetzgebung hätte durch die Verpflichtung zu Anfragen des Landvolkes bei allen Gesetzen, Mandaten und Erlassen für immer einen Stoß erlitten. Auf diesem Gebiete wäre wohl ohne Frage ein Stillstand erfolgt. Denn wir dürfen das damalige Volk nicht mit dem heutigen vergleichen, welches das obligatorische Referendum besitzt und übt. Unser Volk hat jetzt in langer, schwerer Entwicklung, besonders durch die Kämpfe und Stürme der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, eine tüchtige politische Schule durchgemacht und dadurch sich Sinn und Verständniß zugleich für öffentliche Fragen anerzogen; ebenso hat es durch Schule und Bildung einen höheren politischen Reifegrad erlangt. Das Alles müssen wir für jene Zeit uns wegdenken. Dadurch sind wir zu dem Schlusse berechtigt, daß die gänzliche Abhängigkeit des Rathes nicht nur in wichtigen Staatsfragen — was noch eher sich hätte hören lassen und ja auch später in bestimmter Form eine Zeit lang schöne und erstaunliche Praxis wurde¹⁾ — sondern in allen Erlassen und Mandaten überhaupt, bei der damaligen Kultur und Denkweise nur Rückschritt hätte bringen können.

Noch andere Nachtheile indes hätte die Verwirklichung dieser Volksbegehren herbeiführen müssen. Das Steuerrecht der Obrigkeit

¹⁾ S. Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, Bd. XXI und XXIII. Dabei muß bei dieser Sitte der Volksanfragen für jene Zeit auf das persönliche Verhandeln zwischen Regierung und Volk das Hauptgewicht gelegt werden; dieses ist das Charakteristische der ganzen Einrichtung und das, was bei den damaligen patriarchalischen Staatszuständen dieser Sitte allein ihren reellen Werth gab. Man kann darin besonders den Unterschied der alten und neuen Zeit gewahr werden.

in kantonalen Angelegenheiten wäre sistirt, zum Mindesten auf's Neuerste eingeschränkt worden, und das territoriale Wachsthum (oder sagen wir lieber, die geographische Abrundung) wäre eine Unmöglichkeit geworden. In alle Gewinnste mit den Unterthanen sich zu theilen, dazu mochte die Stadt wohl nur schwer zu bringen sein, und durch die Freigebung des Rechtes, Gemeinden zu halten, wäre der starken Neigung des Volkes zu tumultuarischem Treiben in den Zeiten nach den Burgunderkriegen mächtig Vorschub geleistet worden. Es scheint denn auch, daß diese Wünsche in ihren eingreifendsten Punkten zurückgewiesen wurden. Alle einzelnen Aemter und Vogteien machten dann neben den allgemeinen Wünschen noch solche örtlicher Art geltend; leider sind diese aber nicht mehr erhalten, was sehr zu beklagen ist.

Die eidgenössischen Schiedleute hatten große Mühe und Arbeit; es gelang ihnen, die Obrigkeit zu größerem Nachgeben zu bringen. Nach vierwöchentlichen Bemühungen (vom 6. April bis 9. Mai) kamen die so denkwürdigen Spruchbriefe der VII Orte über die Beziehungen zwischen Stadt und Landschaft zu Stande, welche in der Folge etwas mißverständlich „Waldmannische Spruchbriefe“ geheißen wurden! ¹⁾

Es sind dies pergamentene Urkunden, mit den Siegeln der VII Orte versehen; die größeren und wichtigsten sind in Hestform ausgearbeitet, alle in schöner Kanzleischrift geschrieben. ²⁾ Sie enthalten einerseits eine Anzahl (nämlich 15) gleichlautender Zugeständnisse an die Aemter insgesamt, anderseits besondere Rechte und Verbilligungen für größere und kleinere Herrschaftskreise auf der Landschaft. Es sind sieben Hauptbriefe. Dazu

¹⁾ Es heißt einmal später: „Herrn Waldmann sel. Spruch“, und 1649: „Waldmannsbrief“, als ob Waldmann ihn gegeben hätte!

²⁾ Staatsarchiv Stadt und Landschaft No. 1917, 2374, 2733, 2955, 3263 *sc.*

kommen aber noch fast ebenso viele Nebenbriefe für kleinere Gebiete innerhalb der grösseren Herrschaften; diese letzteren berühren sich mit jenen in den Hauptpunkten und weisen auf diese zurück, ohne sie wörtlich zu wiederholen. Die Hauptbriefe sind: 1) für den Zürichsee, 2) für die Grafschaft Rüburg mit Einschluß des Neumates (d. h. der Gegend links der Glatt, die früher zur Grafschaft Rüburg gehört hatte, um Neerach, Ober- und Niederglatt, Stadel und Weiach), 3) für die Herrschaft Grüningen, 4) Greifensee, 5) Freiamt, 6) Andelfingen, 7) Regensberg.¹⁾ Besondere Briefe erhielten noch: Wädenswil (aus demjenigen für den See); Neuamt, Rümlang, Egg, die von Uhwiesen und die von Dachsen (aus demjenigen von Rüburg). Gedruckt ist davon nur wenig, bloß Bruchstücke;²⁾ als sehr werthvolle Rechts- und Geschichtsquellen, aus denen reiche Aufschlüsse für Kultur- und Sittengeschichte zu gewinnen sind, verdienten sie einmal eine wissenschaftliche Publikation. Auf die vielfach interessanten kleinen Einzelheiten dieser ehrwürdigen Codices näher einzugehen, fehlt uns leider der Raum; nur die summarischen Resultate einer eingehenden Prüfung derselben können hier vorgelegt werden, so weit dies für die Beurtheilung des Inhaltes derselben nöthig ist.

Die Kardinalfrage dürfte dabei diejenige nach dem Verhältniß zwischen Stadt und Landschaft sein. Da ist zu sagen, daß dieses im Allgemeinen nicht geändert wurde. Die vollkommene Abhängigkeit der Landschaft von der Stadt, das ausschließliche Gesetzgebungsrecht des Rathes, bleibt nach wie vor ungeschmälert. Auch ihre Verbindungen- und Eide unter einander mußten die Landleute abthun. Zwar erhielt der Eid der Unter-

¹⁾ Eglisau war noch nicht unter Zürich; über Bülach ist Einiges im Rüburgerbrief.

²⁾ Helvetia von Balthasar, Bd. III, 1827.

thänen eine mildernde Fassung, indem der Gehorsam nicht unbedingt „in allen Dingen“ verlangt wurde. Aber das Prinzip der Unterthänigkeit wurde festgehalten. Durchaus behauptet sodann die Obrigkeit das Steuerrecht, wenn auch augenblicklich die zwei angefochtenen Steuern: Plappart- und Angstergeld, Fronfasten- und Büchsengeld, abgethan wurden. Alle übrigen politischen Wünsche der Landschaft (daß die Stadt kein Land und keine Leute mehr kaufe und daß nur mit der Landschaft Wissen und Willen neue Gebote erlassen werden sollen) blieben gänzlich unberücksichtigt. Wohl leuchtet hie und da das Bestreben hervor, eine größere Gleichstellung von Stadt und Land herbeizuführen; aber nicht in fundamentalen Dingen, und weit mehr in Pflichten, als in Rechten, z. B. gerade in der Steuerpflicht durch die Bestimmung, daß, wenn die Stadt steure, auch das Land zu steuern habe. Was der Landschaft in dieser Hinsicht zugestanden wurde, ist nur das, daß, wenn für die Stadt das Verbot des Reislaufens aufgehoben werde, auch die Landschaft diese Freiheit erhalten, und daß die Landschaft Anteil an Brändschätz- und Beutegeldern beanspruchen dürfe (jedoch keineswegs an Pensionen und Groberungen, wie die Landleute verlangt hatten). In Gewährung politischer Freiheit war man nicht sehr freigebig. Zwar verzichtete die Obrigkeit auf bedingungslose Wahl der Untervögte in den Gemeinden (wobei die am See völlig freies Wahlrecht erhalten, die Nebrigen einen Dreievorschlag machen konnten). Ebenso wurde der Landschaft am Zürichsee das Recht ertheilt, wenn sie sich bedrückt fühlten, Gemeinden zu halten zum Zwecke von Beschwerden an die Regierung¹⁾; den übrigen Landesgegenden jedoch nicht. Auf das Salzmonopol verzichtete die Regierung; aber andere Monopole (Jagd, Fischerei &c.) schränkte

¹⁾ Zwei oder drei Kirchhören durften sich zusammenthun und Unterredung pflegen und 10 oder 20 Mann an die Regierung abordnen, um ihre Anliegen vorzubringen (eine Art Petitionsrecht).

sie nur hie und da etwas ein. Erhebliche Hoheitsrechte wurden keine preisgegeben; die Regierungsgewalt erlitt im Ganzen keine sehr wesentliche Schmälerung.

Am meisten überwiegen in den Spruchbriefen Gegenstände ökonomischer Natur, und in dieser Hinsicht hat der Auflauf von 1489 eine auffallende Ähnlichkeit mit den Bauernunruhen des 15., 16. und 17. Jahrhunderts, von denen einige analoge vor und nach diesem Auflauf an verschiedenen Orten Deutschlands um ähnlicher Ursachen willen eintraten.

So ist vor Allem von Lehensverhältnissen, Vogtrechten und Feudallästen die Rede. Diese bleiben im Prinzip; nur so weit es innerhalb des Bestehenden möglich ist, werden Erleichterungen gestattet. Die Abgabe der Vogt- und Fäfnachthühner bleibt, außer am See, wo sie erst nach dem alten Zürichkriege eingeführt worden. Auch das Recht des „Falls“ wird behauptet; doch sollen St. Galler Gotteshausleute in der Grafschaft Kiburg keinen Fall an Zürich bezahlen. Frohnden und Tagwen werden in Grüningen etwas eingeschränkt, in Neu-Stegensberg aufgehoben, dafür das hier bestrittene Vogtthau in Anspruch genommen. Kurz: die Lehensverfassung, die sich noch in wirtschaftlichen Dingen erhalten hatte, sowie Leibeigenschaft und Hörigkeit, bleiben.

Durchweg ferner macht sich das Bestreben geltend, in Abgab en von geringerer Tragweite eine Milderung, überhaupt in ökonomischen Dingen einige Erleichterung, in Nutzungsrechten mehr Freiheit eintreten zu lassen (z. B. Ermäßigung der Bußen). Waldnutzungen werden soweit möglich am See gestattet, hier auch Jagd- und Fischrecht freigegeben, während anderswo beide beschränkt sind. Aber die Zölle werden behauptet, ebenso, mit geringer Einschränkung, das Recht zum Umgeldbezug, wie wir noch hören werden. Das Tavernenrecht wird in der Herrschaft Andelfingen freigegeben, in Rümlang dafür bloß eine

Abgabe von 5 fl verlangt. Die Kosten für Hinrichtungen in der Grafschaft Kiburg und diejenigen für Auf- und Abzug der Landvögte in Andelfingen und Regensberg werden auf ein Minimum beschränkt. Den Leuten am See wird für den Fall von Hagelschlag oder Seegefrörne eine genauer bestimmte Entschädigung für den Ausfall an Weinertrag durch die Lehenherrn in Aussicht gestellt,¹⁾ und Bülach und Neuamt müssen nur noch eine kleinere Anzahl, nämlich 16, Eichen an die Regierung abliefern, während früher diese frei darüber verfügt hatte. Aber das ist in dieser Richtung nun auch so ziemlich Alles.

Erheblicher waren die Zugeständnisse der Regierung in anderen Dingen. So bezüglich der Handwerks- und Verkehrsverhältnisse. Da wird zunächst Kauf und Verkauf von eigenen Produkten, auch solchen der allerdings noch ganz primitiven Hausindustrie (Zwilch u. dgl.) freigegeben; nur der „Fürkauf“, d. h. Verkauf aus zweiter oder dritter Hand, verboten. Auch den eigenen Wein darf Federmann ohne Beschränkung feil halten (resp. über die Gasse verkaufen). Allerdings Verkauf von Wein nach Außen oder Kauf von fremdem Wein musste Umgeld bezahlen. Die Handwerke auf dem Lande wurden gestattet. Von Industrie auf dem Lande freilich, von Einkauf von Rohprodukten u. dgl. konnte zu jener Zeit noch keine Rede sein. Die Baumwollenindustrie und die Leineweberie waren auf dem Lande noch durchaus Hausindustrie; man fabrizierte nur für den eigenen Bedarf. Wie freier Handel in den genannten Dingen, so wurde auch freier Wegzug gestattet.

In sehr nachdrücklicher Weise wird ferner die polizeiliche Maßregelung eingeschränkt durch Befreiung der Landwirtschaft von allen regelnden Mandaten, durch Gestattung des Umhauens von Särgen, so weit es dringendes Bedürfnis

¹⁾ *Helvetia*, Bd. III, S. 510.

war, des Anlegens von Neben, durch Zulassung der bereits bestehenden Deltrotten und Badstuben, endlich durch Aufhebung jener lästigen Einschränkung geselliger Zusammenkünfte.

Am empfindlichsten wohl für die bisherigen Bestrebungen der Obrigkeit waren die Zugeständnisse, die sie im Rechtswesen und der Rechtspflege machen mußte. Der Versuch einer einheitlicheren Gestaltung des Rechts mußte preisgegeben werden. Nur Bußen bei ganz leichteren Vergehen sollten überall gleich sein; sonst mußten allenthalben Frevel und Bußen nach dem alten Herkommen, wie es in den Dorf- und Hofrechten bestimmt war, sich richten. Ausdrücklich ist bei Dübendorf, Grüningen, Freiamt und Regensberg von den alten Gewohnheiten, Hofrodeln und Hofrechten, zum Theil auch von den alten Dingstätten in dem Sinne die Rede, daß sie bleiben sollen. Das Streben, die Gerichte einheitlich zu gestalten und die niederen Gerichte an den Staat zu bringen, wurde zurückgewiesen, und den Seelenleuten speziell mußte positiv versprochen werden, daß die Gerichte, hohe und niedere, Geistlicher und Weltlicher, Edler und Unedler nach Herkommen bleiben sollen. Dem entspricht auch, daß dem Freiamt die Herstellung seines alten Freigerichtes gewährt wird und daß im Brief für Bubikon die kleinen Gerichte dieses Stiftes (freilich bloß mit Strafkompetenz bis zu 9 fl) anerkannt werden. Die Rechtsverhältnisse Grüningens sollten sich an den Vertrag von 1441, diejenigen von Wädensweil an den Berner Spruch von 1468 binden. Im Strafwesen sollte für geringere Vergehen nicht mehr die neu aufgekommene Gefängnisstrafe zur Anwendung kommen. In erbrechtlichen Gewohnheiten und Pfändung wird im Freiamt auf lokale Überlieferung Rücksicht genommen.

Hier begegnen wir einem der wichtigsten Gegenstände in den Waldmannischen Spruchbriefen. Eben im Rechtswesen zeigen sich prinzipielle Gegensätze: auf der einen Seite das althergebrachte,

lokalisierte Recht, aus dem Geiste des Volkes selbst erwachsen; auf der anderen Seite das neue, nach Einheit und Gleichförmigkeit strebende Recht, das aus der Gesetzgebungsgewalt und Gerichtshoheit des Rathes herfloss. Hier stießen alte und neue Zeit, mittelalterliches und modernes Recht zusammen, und es bezeichnen die Waldmannischen Spruchbriefe in dieser Hinsicht einen Sieg des Mittelalters.

Und noch in anderer Hinsicht machen sich in diesen Spruchbriefen mittelalterliche Anschauungen geltend: in der verschiedenartigen Behandlung, welche die einzelnen Landschaften erfuhrten. Zum ersten Mal hatte die ganze Landschaft bei dieser Erhebung gegen verhafteten Zwang sich als Einheit gefühlt und gemeinsam gehandelt. Aber die Regierung fand für gut, sie getrennt zu halten und neben den allgemeinen Bestimmungen jede Landschaft wieder anders zu behandeln, und so kam man wieder zu einem buntscheckigen Verwaltungsorganismus. Dabei mußten den Seelenleuten, welche Führer bei dieser Bewegung gewesen, und welche, weil seit Alters zum Schuldengericht der Stadt gehörig, dieser näher standen als andere Unterthanen, ganz besondere Vergünstigungen ertheilt werden. Mit Recht hat Bluntschli bemerkt¹⁾, man ersehe hieraus die Schwierigkeiten, mit denen die Einführung der neuen Staatsansichten, welche die folgenden Jahrhunderte beherrschten, zu kämpfen hatte. Nicht minder aber dürfte daraus auch ersichtlich sein, daß diese „Revolution“ von 1489 überwiegend eine solche konservativer Natur war, eine Reaktion gegen mannigfaltige rechtshistorische und politische Fortschritte.

Blicken wir zurück und vergleichen wir das, was in den Waldmannischen Spruchbriefen gewährt war, mit dem, was das Landvolk sich eigentlich gewünscht hatte, so müssen wir sagen, daß

1) Geschichte der Republik Zürich, Bd. II, S. 92.

Jenes doch ziemlich hinter Letzterem zurückblieb. Wohl waren die alten Anschauungen im Rechtswesen entschieden zum Siege gelangt; wohl gewährte die Obrigkeit durch die Boten der VII Orte die einen und anderen Erleichterungen, namentlich ökonomische; wohl dämpfte sie ihren Gesetzgebungs- und Reglementierungseifer; aber der Hauptsache nach behauptete sie sich in ihrem Recht, gab keines ihrer Vorrechte preis, band sich nicht an den Willen der Landschaft bei Gesetzen, behauptete das Steuerrecht, das Recht zu Landerwerb, zum ausschließlichen Besitz von Erb-überungen, zum alleinigen Bezug von Fahrgeldern, erlaubte der übrigen Landschaft außer der Seegegend keine Gemeinden &c.

Dass die Waldmannischen Spruchbriefe nicht einen durchgreifenden Sieg der Volkswünsche bezeichnen, gab sich auch deutlich darin kund, dass nach dem Verlesen derselben in verschiedenen Gegenden große Enttäuschung sich zeigte und Widerstand sich geltend machte. Vom See her kam jetzt am 31. Mai, als der Treuschwur geleistet werden sollte, sichtlich von äußerster Verbitterung dictirt, die Forderung nach einem Artikel, dass hinfort keine neuen „Auffäxe“ (Erlasse, Gesetze), wie sie auch lauten mögen, weder ihnen noch ihren Nachkommen auferlegt werden sollen¹⁾. Sie hatten schon vorher gesagt, dass nur, wenn die Spruchbriefe so lauten, wie sie wünschen, sie schwören wollten. Und jetzt stellten sie noch diese Bedingung, deren Erfüllung so viel hieß, wie alle neuen Gesetze überhaupt zu verunmöglichen, die ganze Gesetzgebung zu fistiren. Wir sehen da deutlich das Extrem, bis zu welchem die blinden Stürmer auf dem Lande zu gehen trachteten; es offenbart sich darin aber auch ein Hauptmotiv der ganzen Bewegung: der Widerwille gegen den legislatorischen Eifer der Zürcher Regierung. Erst das drohende

1) Höngger Bericht (Stadtbibliothek, Msgr. G. 348) und Berner Bericht (Archiv für Schweizergeschichte, Bd. IX, S. 312, 313).

Auftreten der eidgenössischen Boten und die bestimmte Erklärung derselben, daß den Briefen kein Buchstabe weder zu noch weggethan werden dürfe, vermochte zu wirken. Im Freiamt nahm man Anstoß an der Forderung des Umgeldes, und hier leistete man am längsten Widerstand. Der Streit über Sinn und Wortlaut der Spruchbriefe zog sich bis in den Juni hinaus. Nur mit Mühe gelang es den Boten der VII Orte, die Erregung auf dem Lande zu beschwichtigen.

Damit traten die Spruchbriefe in's Leben. Diefers in der Folge ist von ihnen öffentlich die Rede. So oft Streitigkeiten entstanden zwischen Stadt und Land über die obrigkeitliche Gewalt, wurden die Spruchbriefe verhört und dem Entscheide zu Grunde gelegt. Bald rief die Obrigkeit sie an; bald schützten die Unterthanen sie vor. Denn die Spruchbriefe konnten beiden Parteien dienen; sie gewährten nicht nur den Unterthanen gewisse Zugeständnisse der Regierung; sie sicherten auch der letzteren grundlegende Ansprüche und Befugnisse. Sehr natürlich war es dabei, daß die Unterthanen mitunter mehr Rechte ableiten wollten, als sie durften. So meinten sie 1490—1492, gestützt auf dieselben, von dem, was Zürich im St. Gallerhandel gewonnen¹⁾), einen Theil beanspruchen zu können. Allein der Rath stützte sich darauf, daß das Eingenommene bloß Entschädigung und Strafgeld gewesen, was man nach den Spruchbriefen nicht zu theilen verpflichtet war wie Beutegelder. Häufig berief sich die Obrigkeit selbst auf diese Briefe, so 1493, als sie Küsnach gegenüber daran festhielt, daß ein Untervogt im Amt bleibe, so lange er sich ehrlich und redlich halte²⁾). Ebenso 1516, als in der Stadt Pensionen bezogen worden waren und diese behauptete, sie sei frei in diesen Dingen, und im selben Jahre, als

1) Eine Geldsumme und einige Höfe, die dann der Abt kaufte.

2) Rathsmannual im Staatsarchiv.

es galt, den Salzkauf zu regeln, und namentlich später bei der Bauernbewegung von 1525, wo die Regierung auf verschiedene Punkte unter den Forderungen der Bauern die Antwort gab, es solle bei den „Sprüchen“ bleiben, und der Landschaft vorwarf, daß sie durch ihre Versammlungen und Zusammenrottungen wider „die Sprüche“ gehandelt hätte. Damals wurde denen vom Zürichsee das zu Meilen im Frohnaltar der Kirche aufbewahrt gewesene und vermoderte Exemplar des Spruchbriefes auf deren Bitten selbst erneuert und von nun an in Küssnach deponirt. 1528 beim Grüningerhandel verief man sich wieder auf die Sprüche von 1489. Im Jahre 1549 hatten Horgener in Privatgütern einen Hirsch geschossen, den aber die Obrigkeit sofort einzog zum großen Verdrüß der Horgener. Die Letzteren verlangten, daß die Waldmannischen Spruchbriefe verlesen werden, was auch geschah. Als nachher die Gemeinde bat, daß man ihnen die Urkunde acht Tage lasse, weil nicht Jedermann sie habe verstehen können, wurde dies abgeschlagen, da der Brief nicht nur für sie, sondern für die ganze Landschaft diene. Im Spruchbrief ist das Jagen erlaubt, außer Sihlwald, Forst und Albis. Aber die Herren Verordneten behaupteten, es sei selbstverständlich, daß Hochwild zu jagen nicht erlaubt sei, wenngleich davon im Spruchbrief nichts stehe¹⁾). Weitere Wünsche wurden abgelehnt. 1552 wurden die Sprüche wieder angerufen zum Verbot des „Fürkaufs“ von Salz.

Allein bald hört nun dies auf. Es machte sich eine andere Strömung geltend, wie man ja auch mehr und mehr von der Sitte der Volksanfragen abzugehen anfing. Schon das genannte Beispiel wegen Horgen 1549 zeigt, daß die Obrigkeit diese Briefe nicht mehr gerne den Unterthanen überließ. Sie mußte, wie

¹⁾ Strickler, Geschichte von Horgen, S. 126. Helvetia, Bd. III, S. 541, 542.

wir noch sehen werden, fürchten, daß Manches zu Mißverständnissen führe. Aber auch abgesehen hiervon, ist in Betracht zu ziehen, daß im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts mannigfaltige Aenderungen und durchgreifende Wandlungen in der Staatsverwaltung eintraten, die dem Sinn und Geist der Spruchbriefe zuwiderliefen.

Schon bald nach dem Ablauf von 1489 begann ein weiterer Ausbau der o brigkeitlichen Gewalt. So oft es sich z. B. um Kompetenzbestimmungen der niederen gegenüber der hohen Gerichtsbarkeit handelte, und dabei, den Waldmannischen Spruchbriefen entsprechend, von den Unterthanen oder den Gerichtsherren das alte Herkommen angerufen wurde, so mußten dafür bestimmte urkundliche Beweise geliefert werden; wenn nicht, so galt einfach die Verfügung des Rathes. Die Rathsbücher liefern davon eine Reihe von Beweisen. Wo die Obrigkeit es irgend konnte, hielt sie mit Nachdruck ihre Gewalt fest. Dies geschah auch namentlich in Bezug auf die Regalien, bei denen sie sich nicht zu ängstlich an die Sprüche hielt. Trotz der Freiheiten, die sie im Jagen gewährt hatte, beschloß sie doch 1493, das Jagen zu verbieten bis auf eine neue Ordnung, und 1549 wurde die Jagd in Horgen beschränkt, ebenso 1516 und 1566 für Grüningen ganz verboten. Bezuglich des Salzhandels schwankte man hin und her. Zuerst wurde er freigegeben; 1496 erging der Beschuß, doch auch von Staatswegen Salzhandel zu betreiben, aber ohne Monopol. Endes, im 17. Jahrhundert (1622 und 1623) ging man doch zum Monopol über.¹⁾ Ebenso kamen im Fischen bis in's 17. Jahrhundert immer größere Einschränkungen und strengere Ordnungen auf. Auch das Versprechen, nicht zu thürrmen (gefangen zu legen), wenn einer Käution leisten könne, scheint zu Ende des 16. Jahrhunderts

¹⁾ Staatsarchiv, Prompt. S. 17.

wieder vergessen worden zu sein. Im Handwerk blieb es bei dem, was 1489 versprochen worden: die unentbehrlichen Handwerke konnten in den Dörfern ausgeübt werden. Bezuglich Kauf und Verkauf, worüber gesagt worden, daß Federmann das Seine zu Markt führen, kaufen und verkaufen möge, trat mit der Zeit eine Aenderung ein, als aus der einfachen Haushandwerke des 15. Jahrhunderts nach und nach eigentliche Fabrikation, Gewerbe und Handel sich entwickelten. Da, im 17. Jahrhundert, als die Obrigkeit sich bemühte, dem Handel einen neuen Aufschwung zu geben und schlechte, betrügerisch fabrizirte Waaren vom Markt zu verdrängen, erging 1662 die Verfügung, daß „Tüchli“ (baumwollene Kopftücher) und Zwilch in die Stadt auf freien Markt gebracht werden sollen, und zwar die „Tüchli“ rauh und ungebleicht nach der Qualität und dem Maafze, wie die Verordneten vorgeschrieben hätten¹⁾.

Von da an kamen nun jene Belästigungen und Einschränkungen auf, die zunehmende Klagen auf dem Lande veranlaßten, die aber allenthalben, wo das Kunstwesen herrschte, zur Geltung kamen und Ausfluß der Anschaulungen waren, die man „Mercantilismus“ nennt. Sie waren ursprünglich durchaus gut gemeint und verfolgten einen das Gewerbe fördernden Zweck. Die Bestimmung im Spruchbrief konnte nicht mehr passen, weil die Voraussetzungen andere geworden waren.

Abgesehen von diesen nothwendig gewordenen Aenderungen, brachte die ganze Richtung der Staatsentwicklung einen neuen Geist. Schon das 16. Jahrhundert erweiterte gewaltig die Staatsaufgaben, sowohl vor, wie besonders während der Reformation. Der Staat gewann durch die kirchliche Umgestaltung erheblich an Ansehen und Macht und dehnte seine Polizeigewalt

1) Bürkli-Meyer, Zürcherische Fabrikgesetzgebung vom Beginn des 14. Jahrhunderts bis 1798. Zürich 1884. S. 12.

hald auf alle Sitten, Vergnügungen und Gewohnheiten aus, in einer Art, die den stärksten Rückschlag gegen Sinn und Absichten der Bewegung von 1489 bezeichnet. Die lokalen Bauernunruhen von 1525 sind ein Symptom von herrschender Gährung und Knüpfen, zum Theil wenigstens, an die Waldmannischen Unruhen an, indem sie Forderungen derselben erneuern (über Jagd und Fischfang, Erleichterungen im Verkehr, Kauf und Verkauf, im Lehenrecht und Gerichtswesen). Die Regierung aber wußte schon in den Jahrzehnten vor und dann besonders während der Reformation, durch humane Haltung und Rücksicht¹⁾, durch wirtschaftliche Reformen, Nachgeben in einigen Punkten, namentlich aber durch die Sitte der Volksansfragen beruhigend und beschwichtigend zu wirken, weit mehr als im 15. Jahrhundert. Sie gab auch hin und wieder Bitten der Thrigen am See und in anderen Aemtern in kluger Weise nach (so bezüglich glimpflicher Behandlung ungehorsamer „Reißer“ [d. h. Reisläufer]).

Nicht minder wichtig für die Veränderung der Sachlage wurde die Entwicklung der Rechtsordnung. Von etwa 1534 an bis in's 17. Jahrhundert hinein wurden nach einander die Amts- und Herrschaftsrechte codifizirt, wobei sich, wie Eugen Huber in seiner Geschichte des Schweizerischen Privatrechts nachweist²⁾, ein starker Einfluß des Stadtrechts auf die Landschaft geltend zu machen beginnt. Damit traten die örtlichen Rechtsüberlieferungen der Dorf- und Hofrechte, welche in den Spruchbriefen wieder in bestimmtester Weise anerkannt worden waren, mehr in den Hintergrund.

So kam es denn dahin, daß die Spruchbriefe in mancher Hinsicht für veraltet angesehen werden mußten und daß sie

¹⁾ Z. B. Schutz der Leibeigenen 1505, Bewilligung von Einzugsgeldern (Gebühren für Einzug in eine Gemeinde), Gingehen auf Klagen über Noth — Alles in den Manualen auf dem Staatsarchiv.

²⁾ Bd. IV, S. 129—132.

als H e m m s c h u h einer neuen Entwicklung sich erwiesen. Auch die ungleiche Behandlung der einzelnen Landschaften war nicht den erstarkenden Ideen der Staatseinheit im 16. und 17. Jahrhundert entsprechend. Und um so eher mußte die Regierung das Andenken und Anklammern an diese Spruchbriefe zu tilgen und zu verhindern suchen, als bei den Unterthanen oft Mißverständnisse höchst unangenehmer Art sich bildeten. Wenn Streitigkeiten über Bußen und Frevel, über Strafgewalt und Strafmittel sich erhoben, oder Irrungen über Auslegung eines Artikels entstanden, dann griff die Regierung in ihrer Verlegenheit etwa dazu, daß sie, nach erfolgter Belehrung über den Einzelfall, die Unterthanen selbst veranlaßte, diese Spruchbriefe ihr einzuhändigen. So zuerst schon 1568 beim D a c h s e n e r B r i e f . Bei Anlaß eines Schlaghandels wurde die vom Vogt verhängte Buße als zu hoch beanstandet, und die Leute beriefen sich auf die Spruchbriefe von 1489¹⁾). Allein die Regierung wies nach, daß eine spätere Vereinbarung von 1521 die Buße so festgestellt hatte. Darauf wurde, wie der offizielle Schreiber sagt, von denen von Dachsen selbst begehrt, daß man den Spruchbrief „von minder Irrung und künftigen Spänen wegen kraftlos und nichtig machen solle“. Der K i b u r g e r B r i e f wurde 1643 zurückgestellt²⁾). Am meisten bemerkenswerth ist das Schicksal des W ä d e n s w i l e r B r i e f e s . Die unrichtige Auslegung desselben führte zu einem ernstlichen Konflikt. Die Herrschaft Wädenswil war ursprünglich durch ein Burgrecht in Beziehungen zu Zürich gekommen; die Herrschaftsinsassen galten daher nach und nach als Verburgrechtete Zürichs, als „Burger“ in dem weiteren Sinne

1) Rathsmannual 1568, Bd. I, S. 37, 38.

2) Wohl bei Anlaß eines Streites mit Winterthur wegen Ausburgern. Von Auslieferung sagt das Manual selbst nichts. Aber zu dem Exemplar im Staatsarchiv (Stadt und Landschaft 3262 b) ist notirt: „Dieser Brief ist von Herr Vogt Escher zu Kyburg zurückgeschickt.“

von Ausburgern, Schutzbefohlenen. Im Spruchbrief war in Hinsicht auf das Gerichtsessen gesagt, daß die Wädenswiler „wie eingessene Burger“ vor dem Rath belängt werden sollen (in Schuldssachen). Da nun auch im Steuerwesen eine Gleichstellung mit den Burgern ausgesprochen war¹⁾, so nahmen die Wädenswiler die Rechte von Stadtburgern in Anspruch, obgleich sie seit 1549 Unterthanen waren. Auch verweigerten sie eine geforderte Steuer. Da erfolgte bekanntlich die militärische Besetzung der Herrschaft, und nun ließ sich der Rath durch die Unterthanen in Wädenswil diese Spruchbriefe, die ihnen, wie es hieß, nur zum Unheil gedient hätten, einhändigen, ja die Wädenswiler baten nach dem Berichte eines Augenzeugen in ihrer Beknirschung, daß man diese Briefe ihnen wegnehme, da dieselben Ursprung ihres großen Unglücks gewesen²⁾.

Alle Augenblicke hatte man zu fürchten, daß, wenn das Volk hinter diese Briefe komme, durch falsche Beziehungen und Mißverständnisse oder durch Anwendung veralteter Bestimmungen derartige Irrungen entstehen könnten, und daher wurden die übrigen Briefe nach Zürich zurückgeliefert. So der Spruch für Uhwiesen 1649 bei Anlaß eines Streites wegen einer Wirthschaft³⁾, derjenige für Grüningen 1659⁴⁾, und nach und nach

¹⁾ Glättli, Geschichte der Unruhen auf der Landschaft Zürich in den Jahren 1645 und 1646. Zürich 1898. S. 70.

²⁾ Helvetia, Bd. III, S. 487. Glättli a. a. O., S. 134.

³⁾ Die Gemeinde und ein Privatmann wollten die Wirthschaft kaufen. Erstere wünschte Wirthschaft und Gemeindehaus zusammenzuziehen und aus dem Gemeindehaus ein Schulhaus zu rüsten, um das Schulwesen zu fördern. Darum und weil der Waldmannische Spruch bestimmte, daß nur ein Wirthshaus zu Uhwiesen sei, so wird der Gemeinde Recht gegeben. „Daß dann ein Gmeind jren Waldmannsbrief zu gemeiner Statt Handen zu gebührender Undertenigkeit überantworten lassen, hat manns in gnaden zu Gefallen uffgenommen.“ Manual 1649, Bd. I, S. 12, 13.

⁴⁾ Es lieferte Grüningen damals bei Anlaß eines Streites seine Offnungen und Briefe ab, wobei es heißt: „und ist ihnen ihr Offnungen

alle, außer dem Spruchbrief für den See in der Erneuerung von 1525, im Archive zu Küsnacht, und einer Kopie dessen in Horgen an letzterem Orte. Daß solche Gelegenheiten, sich unliebsamer Schranken zu entledigen, der Stadt Zürich nicht unwillkommen waren, soll darum keineswegs geleugnet werden; Luzern z. B. hatte ja schon 1525 schriftliche Zugeständnisse, die es 1513 der Landschaft gemacht hatte, zurückgezogen¹⁾.

Vom Standpunkte der modernen Zeit, von den Anschauungen über heutige Volksrechte ausgehend, würde man wohl geneigt sein, es vorwurfsvoll zu tadeln, daß dem Volke sogenannte „Freiheiten“ entzogen worden seien. Aber was sind denn das für „Freiheiten“? Wenn wir absehen von Vorrechten der Seeleute allein, die wir eben als solche doch unmöglich als einer gesunden Staatsordnung entsprechend ansehen können, schrumpft alles andere Politische auf ein Minimum zusammen oder ist mittelalterliches Überbleibsel, das mit modernem Staatsrecht sich nicht verträgt. Seien wir daher mutig und erklären wir das Abgehen von den Waldmannischen Spruchbriefen in der Form, wie sie lauteten (wenn man dieselben nicht revidiren wollte, was für jene Zeit nicht denkbar war), als etwas durchaus Nothwendiges, für die Fortschritte der damaligen Verwaltung unentbehrliches²⁾. Damit soll natürlich über das sonstige Verhalten der Regierung zum Volke durchaus nicht etwa eine

zu durchgehen und auf Gefallen M. Gn. H. zu verbessern gewilligt.“ (Manual 1659, Bd. II, S. 37.) Es ist dort auf einen Bericht darüber verwiesen, der aber leider nicht mehr gefunden werden konnte. Ueber die Grüningischen Beschwerden von 1653 (Helvetia, Bd. III, S. 542) konnte ich auch nichts finden. Wahrscheinlich ist das Jahr unrichtig.

¹⁾ Segeßer, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. III, S. 281.

²⁾ Das Richtigere wäre unserer Ansicht nach eine Revision derselben gewesen; aber dies lag nicht im Geiste der Staatsanschauungen jener

Billigung ausgesprochen werden; man bekommt das Gefühl, daß Manches sich da besser gestalten sollen.

Begreifen wir so zum Theil ganz wohl, wie man dazu kam, diese Briefe zurückzuziehen, so ist dagegen die Art des Vorgehens der Regierung in dieser Angelegenheit ein tadelnswertes und unglückliches gewesen. Niemals entschloß sie sich dazu, dem Volke klaren und offenen, ehrlichen und überzeugenden Aufschluß zu geben, welche Bewandtniß es mit diesen Briefen habe, inwiefern und warum sie werthlos geworden seien. Darum blieb es der Obrigkeit auch nicht erspart, daß, als die Unterthanen erwachten und über politische Dinge zu denken und zu forschen anfingen, sie im Stäfnerhandel von 1795 wieder auf die Waldmannischen Spruchbriefe zurückkamen und deren Andenken auffrischten.

Die von Küssnach waren es zuerst, welche sich bemühten, in den Besitz eines Originals des Waldmannischen Spruchbriefes zu kommen. Alte Leute erinnerten sich, daß in der Schule vom Schulmeister ein altes Pergament gebraucht worden sei als Probe, alte Schriften zu lesen. Nach den einen Nachrichten hätte der Schulmeister von Küssnach einem ihm anverwandten Kollegen in Bülach dasselbe zu gleichem Gebrauche geliehen; nach anderen wäre durch Verheirathung eines Küssnachers nach Bülach das Dokument dorthin gekommen¹⁾. Man erhielt dasselbe zurück, und siehe, es war die obrigkeitliche Abschrift des Spruchbriefes vom See vom Jahre 1525. Welche Genugthuung für die Unterthanen, daß sie nun dieses kostbare „Palladium“ der Frei-

Zeit. Eine Revision des geschworenen Briefes in Zürich (1652) war der Hauptzache nach nur Kopie; eine Revision der eidgenössischen Bünde mißlang 1655 bekanntlich sehr kläglich.

¹⁾ Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794—1798. Herausgegeben von Dr. O. Hunziker (Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. XVII, S. 57 f.).

heit in den Händen hatten! Es war diese Urkunde wohl wie heute noch ohne Staatsiegel; aber die weiß=blaue Seidenschnur bezeugte das einstige Vorhandensein dieser Bekräftigung. Vom Inhalt wurde zwar auch jetzt Einiges wieder falsch verstanden, so die Bestimmung über die Freiheit von Kauf und Verkauf, und über die Handwerke, die nicht auf die Hausindustrie des 15. Jahrhunderts, sondern ganz unrichtig auf die fabrikmäßige Industrie des 18. Jahrhunderts bezogen wurde. Aber auch jetzt gab die Obrigkeit nicht einmal sofort ruhig Aufschluß und Belehrung. Es hieß halt noch wie im 17. Jahrhundert: „Gehorchen und nicht fragen soll das Volk.“ Der damalige Rath wußte selbst nichts mehr von diesen Briefen, sondern mußte erst Geschichts- und Archivforscher befragen. So wenig hatte man genauere Kenntniß von denselben, daß der in vaterländischer Geschichte wohl bewanderte Füßli 1780 in seinem Buch über Waldmann behaupten konnte, daß die Waldmannischen Sprüche, sobald beide Theile wieder nüchtern geworden, „in ihr verdientes Nichts zurückgefallen“ seien¹⁾). In der Stadt wöhnte man eben vielfach, daß diese Sprüche niemals Gültigkeit gehabt hätten. Empört darüber, daß die Unterthanen sich erkühnten, darnach zu fragen, trat der Rath so polternd auf²⁾), daß die Seelenute natürlicherweise viel mehr hinter den Briefen suchten, als in That und Wahrheit war. Da blieb die bekannte Katastrophe unvermeidlich. Erst nach der Besetzung und Bestrafung Stäfa's, das die Angelegenheit wegen der Briefe am weitesten getrieben hatte, gab die Regierung in einer Proklamation öffentlich Aufschluß über die Waldmannischen Spruchbriefe. Anstatt indes, wie der historische Bericht von Füßli und Schinz zu Handen des Großen Rathes that, alle Punkte einzeln zu beleuchten, ihren ursprünglichen Sinn

1) Füßli. Joh. Waldmann, S. 235.

2) „Zeitgenössische Darstellungen 2c.“ a. a. O., S. 280 (Beilage V).

und ihre spätere Veraltung nachzuweisen, ihre Anwendung im 16. und ihre Rücknahme im 17. Jahrhundert darzulegen¹), steifte sie sich nach leidenschaftlichen Auslassungen über Schwindelgeist, Vermessenheit, Uebermuth und Umsturzgeist der Stäfner wegwerfend auf daß Argument allein, welches unter vielen anderen in jener historischen Beleuchtung ebenfalls aufgeführt war: daß nämlich diese Sprüche „das Werk einer ungesetzmäßigen Regierung und einer unordentlichen Gewalt“ gewesen seien, so daß man sich später „gescheut habe, daß Andenken an jene Zeiten aufzurütteln“²). Als ob nicht die Abgeordneten der VII. Orte die durch Waldbmanns Sturz aufgekommene Regierung als gesetzlich anerkannt hätten und als ob die Regierung von 1525, die den Spruchbrief für den See erneuert hatte, nicht unzweifelhaft eine gesetzliche gewesen wäre! Und auch abgesehen davon hätte die Stadt nach den Ergebnissen unserer Betrachtung den Inhalt der Spruchbriefe schon darum nicht so sehr fürchten müssen³), da darin so ziemlich alle wesentlichen Hoheitsrechte festgehalten waren. Wohl hätten die Unterthanen einiger Gegenden das Eine und Andere, ihren Auffassungen Günstige, daraus ableiten können bezüglich Jagd, Fischfang, Salzhandel, Rechtswesen, und bezüglich Gestattung von Volksversammlungen am See; aber weitaus die Mehrzahl der Bestimmungen handelte von zu jener Zeit unverständlichen, langweiligen, für das 18. Jahrhundert unbrauchbaren Dingen, so daß beim Vorlesen der Briefe die Landleute sich hie und da einstellt zeigten und meinten, es sei nicht werth gewesen, um dieser Briefe willen solches Aufsehen zu machen⁴). Natürlich handelte es sich auch nicht in erster Linie um diese Briefe als

¹⁾ A. a. D., S. 300 ff. (Beilage XIII).

²⁾ A. a. D., S. 308 f. (Beilage XIV).

³⁾ Dies ist mit Recht schon betont worden von O. Hunziker, Der Memorial- und der Stäfnerhandel, 1895, S. 21—23.

⁴⁾ Hunziker, a. a. D., S. 22.

solche, sondern um etwas Höheres, das man aus diesen ableiten oder durch diese gesetzlich erweisen zu können hoffte: um Freiheiten des Volkes.

Mit dem Akt von 1795 war das Andenken an die Spruchbriefe geächtet. Aber von diesem Jahre 1795 führen die Fäden unmittelbar zu 1798, dem Jahr des Umsturzes der alten Ordnung hinüber, und von der helvetischen Revolution von 1798 an kam mit der Gleichstellung von Stadt und Land und der Garantie bestimmter individueller Rechte und Freiheiten eine immer mehr demokratische Gestaltung der Verfassungsverhältnisse, so daß unser Volk im Streben nach freier Bewegung nicht mehr genöthigt war, sich auf mehrhundertjährige, größtentheils unpassend und werthlos gewordene, in's Mittelalter zurückführende Urkunden zu berufen.
